



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Januar 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, mindestens jedoch der Abschluss eines Bachelor-Ergänzungsfachs (60 LP), im Studienfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik an der Universität Jena oder in einem im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen vergleichbaren Studiengang. ²Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ sein.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in verwandten Studiengängen können bei fachlicher Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. ²Die fachliche Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbenden Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich. ⁴Die Auflagen sind spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.



- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung zum Studium sind Sprachkenntnisse in Englisch auf Niveau A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen, die entsprechend nachzuweisen sind.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. ²Der zeitliche, geographische und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u. a. ³In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. ⁴Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelor-Fach „Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik“ auf. ²Die dort erworbenen Grundkenntnisse werden im Verlauf des Masterstudiengangs erweitert und vertieft und exemplarisch auf spezifische wissenschaftliche Fragestellungen angewandt. ³Das Masterstudium vermittelt:
- (a) einen fundierten Überblick über die altorientalischen Kulturen und ihre Geschichte;
 - (b) vertiefte Kenntnisse in den altorientalischen Sprachen Akkadisch und Sumerisch;
 - (c) Kenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache;
 - (d) differenzierte Kenntnisse in mindestens einem Spezialgebiet des Faches wie z. B.: Sprach- und Schriftgeschichte, Literatur, Religion, Wissenschaftsgeschichte (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), politische Geschichte, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.
- (3) Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen, in Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig auszuwerten, ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Standards gemäß darzustellen und in den interdisziplinären Diskurs einzubringen.



- (4) ¹Seinen spezifischen Inhalten entsprechend, bildet der Masterstudiengang in erster Linie eine Grundlage für die Promotion. ²Aufgrund der erworbenen sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet der Masterstudiengang aber auch gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: höheres Bibliotheks- und Archivwesen, Journalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 LP des Studienfachs sowie 30 LP für die Masterarbeit. ²65 LP werden durch den Besuch von Pflichtmodulen erworben:

Code	Typ	Titel	LP
AO 910	P	Aufbaumodul Sumerisch A: Historische Quellen	10
AO 920	P	Aufbaumodul Sumerisch B: Literarische Quellen	10
AO 930	P	Forschungsmodul A: Altorientalische Sprachen und Texte	10
AO 940	P	Forschungsmodul B: Geschichte und Kulturen des Alten Orients	10
AO 950	P	Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 960	P	Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 970	P	Altorientalistisches Forschungskolloquium	5
AO 1000	P	Masterarbeit	30



³Aus einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus folgenden Fächern der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle werden Module gemäß Modulkatalog im Umfang von 25 LP studiert:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Altertumswissenschaften
- Arabistik
- Indogermanistik
- Kaukasiologie
- Orientalische Archäologie und Kunstgeschichte
- Theologie.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzung
AO 960 Methodenmodul Keilschriftepigraphie B: Edition und Dokumentation von Originalen der Hilprecht-Sammlung	AO 950 Methodenmodul Keilschriftepigraphie A: Lektüre und Interpretation von Originalen der Hilprecht-Sammlung

§ 6 Bewertungskriterien

Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. ³Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Seminars für Altorientalistik des Instituts für Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie durchgeführt.



- (3) ¹Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. ²Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2009 S. 1145), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 19. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 7/2013, S. 160), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gilt für Studierende im Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena